

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang | Nr. 34 | 23. August 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Beiräte

Die Zeitschrift „Deutsches Recht“, das Zentralorgan des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, widmet die Hefte 15 und 16 dem deutschen Verwaltungsrecht. Ein in dieser Folge zum Abdruck gebrachter Artikel, dessen Verfasser der Dozent an der Universität Leipzig, Dr. Felix Boesler, ist, behandelt ausführlich das Führerprinzip und das ihm nachgeordnete Ratsprinzip. Die Ausführungen Boesler's beziehen sich zwar in der Hauptsache auf die Gemeindeverwaltung; sie sind aber auch für die Ordnung und Verwaltung der gewerblichen Wirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung.

Gemeinschaft und Führung, das sind die beiden Begriffe, in denen sich das neue Rechtsprinzip verkörpert und in den Gegensatz zum individualistischen Rechtssystem tritt. Diese beiden Begriffe zwingen selbstverständlich auch zu neuem Denken im Bereiche der Verwaltung und des „Verwaltungsrechts“.

Verwaltung kann nicht von Regierung und „Regierung“ nicht von Gemeinschaft getrennt werden, wenn nicht „Verwaltung“ und „Regierung“ als einander fremde, „getrennte Gewalten“ erscheinen sollen; das ist jedem geläufig, der den Geist nationalsozialistischen Rechts erfaßt hat. Hierzu gehört aber auch die Erkenntnis, daß Gemeinschaft und Führung zusammengehören, daß sie im letzten Grunde eines sind und nicht anders begriffen werden können, weil sie sich gegenseitig bedingen.“ Man kann den Führer nicht aus der Gemeinschaft herauslösen. Er vollzieht ja als aktivster Genosse die Funktionen für die Gemeinschaft, in ihm konzentriert sich gewissermaßen die Gemeinschaft. Seine Befehle sind der Ausdruck dieser Gemeinschaft, nicht aber Befehle einer Einzelpersönlichkeit, denen „Betroffene“ gegenüberstehen. Auch die Gemeinschaft ist aktiv, wenn der Führer handelt; sie handelt in ihm: der Führer ist nicht Diktator! Er handelt nicht wider den Willen der Gemeinschaft, sondern für sie und dadurch aus ihr heraus; beider Wille ist eins, denn sonst bestünde nicht Gemeinschaft. Diese innere Verbundenheit kommt darin zum Ausdruck, daß der Führer des Rates aus der Gefolgschaft auf die Dauer — um der Gemeinschaft, nicht nur um der Lösung technischer Probleme willen — ebenso bedarf, wie die Gefolgschaft der Führung bedarf; dem steht nicht entgegen, daß der wahre Führer im Einzelfalle auch einmal ohne oder sogar gegen diesen Rat zu handeln genötigt und aus seiner Führerpersönlichkeit heraus zu handeln berechtigt ist; denn auch die Gefolgschaft ist nicht — Diktator! Adolf Hitler hat den hier zu Grunde liegenden Tatbestand selbst am deutlichsten charakterisiert, wenn er sagt („Mein Kampf“): „Der Staat muß in seiner Organisation, bei der kleinsten Zelle der Gemeinde angefangen bis zur obersten Leitung des gesamten Reiches, das Persönlichkeitsprinzip verankert haben. Es gibt keine Majoritätsentscheidungen, sondern nur verantwortliche Personen, und das Wort „Rat“ wird wieder zurückgeführt auf seine ursprüngliche Bedeutung. Jedem Manne stehen wohl Berater zur Seite, allein die Entscheidung trifft ein Mann.“

Nach einem kurzen Abriß über die Verwaltungsform in der vergangenen Zeit weist der Verfasser darauf hin, daß seit 1933 im Deutschen Reich wieder Willensbildung und Vollzug (Führung und Durchführung) in einer Hand liegen. Das bedingt auch eine entsprechende Verwaltungsform: alles Mitregieren bezw. bloßes Mitverwaltenwollen unverantwortlicher Nebeninstanzen ist weggefallen. Die „Vertretungskörperschaften mit Kontrollbefugnis“ sind beseitigt; der „Rat“ als solcher ist an ihre Stelle getreten. Fast überall tritt zu dem Führerprinzip, ihm nachgeordnet, das Ratsprinzip. Es gibt kein besseres Wort hierfür als das alte deutsche „Beirat“ (das dieselbe gemeinschaftsbildende Kraft hat wie „Beistand“, „Beisteuer“ usw.); deshalb bedient sich das neue „Verwaltungsrecht“ auch fast durchweg dieses Wortes. Das Prinzip des Beirats ist bereits tief in die Verwaltung aller Art eingedrungen. Ehe auf die grundsätzliche Bedeutung aller dieser Vorgänge eingegangen wird, sei ein kurzer Ueberblick wenigstens über die bisher wichtigsten Einzelfälle gegeben, der zugleich zeigt, wie mannigfaltig die Formen des Beirats sind, die im einzelnen bisher Wirklichkeit geworden sind.

Vor allem hat die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 die Einrichtung der Beiräte weitgehend herangezogen. Die Hauptsatzung der Gemeinde „kann bestimmen, daß Beiräte zur beratenden Mitwirkung für einen bestimmten Verwaltungszweig bestellt werden. Beiräte können außer Gemeinderäten auch andere sachkundige Bürger sein“ (§ 58 DGO.). Die Spezialbegründung hat hierzu ausgeführt, namentlich in größeren Gemeinden bestehe ein Bedürfnis dafür, daß dem Bürgermeister und seinen Beigeordneten außer den Gemeinderäten noch sonstige Berater beigegeben werden. Es soll die Möglichkeit gegeben werden, nach den örtlichen Bedürfnissen Beiräte für bestimmte Verwaltungszweige (z. B. Finanzwesen, Wohlfahrtswesen, Kulturwesen usw.) einzurichten. Auch für Einzelfragen können derartige Beiräte bestellt werden. Durch die Eröffnung dieser Möglichkeit wird das Prinzip der Beratung ganz besonders fruchtbar gemacht, denn sehr oft wird man denjenigen, dessen Rat man gern in einer von ihm wirklich beherrschten Einzelfrage hören möchte, nicht ohne weiteres in einem größeren Rahmen verpflichten wollen. Die erste Anweisung zur Ausführung der DGO. hat nochmals betont: „Der Einrichtung der Beiräte kommt neben der der Gemeinderäte zur Sicherung steter Verbundenheit der Verwaltung mit der Bürgerschaft besondere Bedeutung zu. Die Notwendigkeit derartiger Beiräte ist namentlich in größeren Gemeinden unabweisbar.“

Auch in der ständischen Ordnung der Wirtschaft hat der Beiratsgedanke Eingang gefunden. Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deut-

schen Handwerks vom 29. November 1933 hat im Rahmen der Selbstverwaltung des Handwerks den Pflichtinnungsgedanken und das Führerprinzip für das Handwerk zugrundegelegt. . . . Dem Obermeister und dem Gesellenwart stehen Beiräte zur Seite. Der Obermeister bestellt die Mitglieder seines Beirats, der die Bezeichnung Innungsbeirat führt, aus den Innungsmitgliedern; ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. In grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten soll der Obermeister den Innungsbeirat um seine Meinung befragen (hierin unterscheidet sich die Stellung des Innungsbeirats wesentlich von denjenigen Beiräten, die zur Beratung von Behörden dienen, die ihrerseits bei der Heranziehung der Beiräte vollkommen frei sind); der Obermeister ist freilich an das Gutachten des Innungsbeirats nicht gebunden.

In der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft sind ebenfalls „Beiräte" an wichtigen Stellen vorgesehen. Das dabei entwickelte, sehr komplizierte System kann an dieser Stelle nicht ausführlich dargelegt werden, obwohl es ein eigenartiges Prinzip der Beiratsbildung umschließt: Leiter- und Ratsfunktion ergänzen sich hier von Stufe zu Stufe gegenseitig. Auch die Funktionen des Beirats sind hier eigenartige: er hat die Kassen- und Rechnungsführung und die für die Erteilung der Entlastung maßgebenden Unterlagen zu prüfen, gegebenenfalls an Stelle der zunächst hierfür vorgesehenen Mitgliederversammlung die Entlastung auch zu erteilen. Er ist vor wichtigen Maßnahmen zu hören, insbesondere vor Feststellung des Haushaltsplans, der Beiträge, Erlaß oder Aenderung der Satzung u. a. m. Sehr interessant ist auch die Bestimmung: „Will der Leiter eine Entscheidung, vor der der Beirat zu hören ist, abweichend von der Mehrheit des Beirats treffen, so bedarf er der Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe." Mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe kann der Leiter einer Gruppe auch einen engeren Beirat und für bestimmte Aufgaben Sonderausschüsse bilden. In der gleichen Rechtsquelle (VO. vom 17. November 1934) ist auch die Frage der Beiräte der Wirtschaftskammern geregelt worden. Diese sind die allgemeinen Vertretungen der bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern eines Bezirkes. — Ganz ähnlich sind die Dinge auch für die Reichswirtschaftskammer geregelt. Auch hier ist ein Beirat bestellt, der aber noch eine Sonderfunktion hat: er ist beratendes Organ des Reichswirtschaftsministers. Er tritt in dieser Funktion auf Verlangen des Reichswirtschaftsministers zusammen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung kann auch der Leiter der Reichswirtschaftskammer den Beirat berufen; in diesem Falle bestimmt er den Gegenstand der Beratung und leitet die Verhandlung (im anderen Falle tut dies der Reichswirtschaftsminister).

Schon diese ausgewählten — freilich auch wichtigsten — Beispiele aus den verschiedenartigsten Gebieten der „Verwaltung" zeigen, daß es sich bei der Einrichtung der Beiräte nicht um hier und da vereinzelt vorkommende Erscheinungen lediglich gleichen Namens handelt, sondern daß hier tatsächlich in allen Fällen etwas Gemeinsames, ein wesentliches Grundprinzip der Verwaltungsführung im nationalsozialistischen Staate vorliegt. Die im einzelnen auftretenden Abweichungen in der Konstruktion der Beiräte ergeben sich dabei aus Unterschieden in der zu gestaltenden Materie; es kann nicht schlechthin alles nach einem starren Maßstab durchgeführt werden: nicht die Methode bestimmt den Sachverhalt, sondern der Sachverhalt die Methode. Das Prinzip ist dabei allerdings ein im wesentlichen überall gleiches: „Dem Willensorgan steht das Wissensorgan, dem Handelnden der kritisch Ueberlegende, dem Führer der Ratgeber zur Seite."

Rußlands Außenhandel im ersten Halbjahr 1935

Anhaltender Rückgang des Außenhandelsvolumens. — Fortgesetzte Abnahme der Ausfuhr bei leichter Zunahme der Einfuhr. — Die Handelsbilanz mit 37,2 Mill. Rubel aktiv. — England größter Lieferant, das Deutsche Reich bester Abnehmer der Sowjetunion.

Die jetzt erschienenen Ausweise der Hauptzollverwaltung der Sowjetunion gestatten nunmehr ein ungefähres Bild der Veränderungen im Warenaustausch Sowjetrußlands mit dem Auslande gegenüber den Vorjahren zu entwerfen. Für das erste Halbjahr 1935 ergibt dieser Vergleich mit den ersten Halbjahren 1934 und 1933 folgendes Bild (in Mill. Rbl.):

	1. Halbjahr 1935	1. Halbjahr 1934	1. Halbjahr 1933
Ausfuhr	149,2	180,8	213,5
Einfuhr	112,1	110,6	185,9
Gesamtbetrag	261,3	291,4	399,4
Handelsbilanz	+37,1	+70,2	+27,6

Danach hat der Rückgang des Außenhandelsvolumens auch in der ersten Hälfte des laufenden Jahres angehalten, obwohl sein Tempo sich zusehends verringert hat. Der Rückgang des Gesamtbetrages des sowjetrussischen Außenhandels erreichte im Berichtshalbjahr gegenüber der entsprechenden Zeit des Vorjahres 30,1 Mill. Rbl. oder 10,3 %. Gegenüber dem ersten Halbjahr 1933 ergibt sich ein Rückgang von nicht weniger als 138,1 Mill. Rbl. oder 34,7 %. Der größte Teil dieses Rückganges entfällt auf die Ausfuhr, die gegenüber dem ersten Halbjahr 1934 eine Abnahme um 31,6 Mill. Rbl. (17,4 %), dem ersten Halbjahr 1933 aber um 64,3 Mill. Rbl. (30,2 %) aufweist. Demgegenüber zeigt die Einfuhr seit mehreren Jahren zum ersten Mal eine unbedeutende Steigerung (im Vergleich zum ersten Halbjahr 1934 um 1,5 Mill. Rbl., d. h. um 1,3 %). Gegenüber dem ersten Halbjahr 1933 weist sie allerdings einen Rückgang um 73,8 Mill. Rbl. (39,7 %) auf, was ausschließlich durch die betonte Einfuhrerdrosselung der sowjetrussischen Außenhandelsstellen erklärt werden muß, die sich bemühten, auf diesem Wege die zur Abdeckung der Auslandsverpflichtungen notwendige Aktivität der Handelsbilanz zu erreichen. Letztere schließt im ersten Halbjahr 1935 mit einem Aktivsaldo von 37,1 Mill. Rbl. ab, während im ersten Halbjahr 1934 bezw. 1933 der Aktivsaldo 70,2 bezw. 27,6 Mill. Rbl. betrug.

Was die Ausfuhr der wichtigsten Waren anbetrifft, so stand diesmal die im ersten Halbjahr 1934 noch an zweiter Stelle rangierende Holzausfuhr wertmäßig an erster Stelle, obwohl sie im Vergleich zum Vorjahre von 2139092 t im Werte von 29,02 Mill. Rbl. im ersten Halbjahr 1934 auf 1988918 t im Werte von 25,29 Mill. Rbl. zurückging. An zweiter Stelle stand in der sowjetrussischen Ausfuhr der Erdölexport, dessen Entwicklung durch die andauernde, mengen- wie wertmäßige Abnahme gekennzeichnet ist. Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 1935 1633758 t Erdölprodukte im Werte von 19,98 Mill. Rbl. ausgeführt (im ersten Halbjahr 1934 2136050 t im Werte von 31,11 Mill. Rbl). Zurückgegangen ist auch die Rauchwarenausfuhr, die sich im ersten Halbjahr 1935 auf 13,57 Mill. Rbl. gegenüber 16,35 Mill. Rbl. im ersten Halbjahr 1934 stellte, im übrigen aber ihren bisherigen dritten Platz in der sowjetrussischen Ausfuhrliste beibehielt. Ihr folgen (in Klammern die Daten für das erste Halbjahr 1934) Flachs und Flachsgarn 12,04 Mill. Rbl. (12,03 Mill. Rbl.), Baumwollstoffe 7,95 Mill. Rbl. (9,47 Mill. Rbl.), Oelkuchen 5,81 Mill. Rbl. (5,58 Mill. Rbl.), Steinkohle, Anthrazit und Koks 4,04 Mill. Rbl. (4,18 Mill. Rbl.), Molkereibutter 3,80 Mill. Rbl. (3,23 Mill. Rbl.), Zucker 3,23 Mill. Rbl. (2,39 Mill. Rbl.), Saaten 2,94 Mill. Rbl. (1,12 Mill. Rbl.), Metallerze 2,63 Mill. Rbl. (0,71 Mill. Rbl.), Getreide 2,47 Mill. Rbl. (10,69 Mill. Rbl.), Roheisen 2,1 Mill. Rbl. (0,38 Mill. Rbl.), Manganerze 2,07 Mill. Rbl. (2,56 Mill. Rbl.), usw.

In der Einfuhr standen im Berichtshalbjahr nach wie vor Werkausrüstungen, Halbfabrikate und Rohstoffe für die Sowjetindustrie an erster Stelle. Den größten Einfuhrposten bildete dabei die Einfuhr von Nichteisenmetallen, die sich auf 11,45 Mill. Rbl. gegenüber 12,18 Mill. Rbl. im ersten Halbjahr 1934 stellte. Ihr folgten die Baumwolle und Baumwollabfälle mit 9,69 Mill. Rbl. (1934 = 3,83 Mill.Rbl.), Kautschuk mit 7,54 Mill. Rbl. (5,83 Mill. Rbl.), Schafwolle mit 5,63 Mill. Rbl. (4,35 Mill. Rbl.) und verschiedene Maschinen, sowie Stahl- und Eisenhalbfabrikate. Im Gegensatz zu der Maschineneinfuhr, die im allgemeinen ziemlich stark zurückgegangen ist, weisen diese Posten eine z.T. recht beachtenswerte Steigerung auf.

Ueber die Verteilung der russischen Aus- und Einfuhr auf die wichtigsten Abnehmer- bezw. Lieferländer gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß (in Mill. Rbl.):

	Ausfuhr		Einfuhr		Gesamtumsatz	
	1. Halbjahr		1. Halbjahr		1. Halbjahr	
	1935	1934	1935	1934	1935	1934
England	27,09	33,60	21,81	21,50	48,90	55,10
Deutsches Reich	35,37	33,10	8,09	16,20	43,46	49,30
U. S. A.	10,53	6,50	14,14	8,80	24,67	15,30
Frankreich	8,05	11,50	8,17	5,40	16,22	16,90
Holland	4,11	9,80	9,54	7,00	13,65	16,80
Belgien	5,01	8,50	4,07	3,80	9,08	12,30
Itailen	4,82	9,70	2,98	6,70	7,80	16,40

Demnach stand im ersten Halbjahr 1935 England im Gesamtumsatz des Sowjetaußenhandels sowie der Einfuhr an erster Stelle, nachdem in den ersten vier Monaten d. Js. die erste Stelle im Gesamtumsatz noch von dem Deutschen Reich eingenommen wurde. Diese Verdrängung des Deutschen Reiches auf den zweiten Platz hängt hauptsächlich mit dem starken Rückgang der Sowjeteinfuhr aus dem Deutschen Reich zusammen, die im ersten Halbjahr 1935 von 16,2 Mill. Rbl. auf 8,09 Mill. Rbl., d. h. um 50 % zurückgegangen ist. In der gleichen Zeit ist allerdings die Sowjetausfuhr nach dem Deutschen Reich von 33,1 auf 35,37 Mill. Rbl., d. h. um 2,27 Mill. Rbl. gestiegen, so daß das Deutsche Reich nach wie vor den ersten Platz unter den Abnehmern sowjetrussischer Waren beibehalten konnte, allerdings auf Kosten einer starken Passivität der deutsch-russischen Handelsbilanz, die im ersten Halbjahr 1935 27,28 Mill. Rbl. gegen 16,9 Mill. Rbl. in der gleichen Zeit des Vorjahres betrug.

Im Verkehr mit England hat die Sowjetunion im ersten Halbjahr 1935 den Vorjahrsstand beibehalten, während die Ausfuhr nach England um 5,51 Mill. Rbl. gegenüber dem ersten Halbjahr 1934 zurückgegangen ist. Eine auffallende Belebung ist hingegen in dem in den Vorjahren stark zusammengeschrumpften Handel der Sowjetunion mit den Vereinigten Staaten zu verzeichnen; im Verkehr mit den Vereinigten Staaten ist der Außenhandelsumsatz von 15,3 Mill. Rbl. auf 24,67 Mill. Rbl., d. j. um 63 % gestiegen, so daß die Vereinigten Staaten den dritten Platz unter den Außenhandelskunden der Sowjetunion einnehmen konnten. Der Handelsverkehr der Sowjetunion mit den übrigen Ländern zeigte in der Berichtszeit im allgemeinen eine rückläufige Tendenz; eine Ausnahme bildet Frankreich, das eine Steigerung der Sowjeteinfuhr um 2,77 Mill. Rbl. bezw. um 50 % aufweist.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Schuldverpflichtungen Danziger gewerblicher Betriebe nach dem Deutschen Reich.

Bekanntmachung.

Schuldverpflichtungen Danziger gewerblicher Betriebe, gleichgültig, ob sie der Industrie, dem Handwerk, dem Kleingewerbe oder dem Handel angehören, die auf Reichsmark lauten und gegenüber Gläubigern bestehen, die im Deutschen Reich ihren ständigen Sitz oder Wohnsitz haben, können in erleichterter Form erfüllt werden, sofern sie vor dem 30. Juni 1935 entstanden und vor diesem Zeitpunkt fällig geworden sind bezw. bis spätestens 30. September 1935 fällig werden.

Die Schuldner, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben ihre Verpflichtungen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Gläubigers, des Schuldbetrages einschließlich der Zinsen bis 30. September 1935 und des Entstehungs- und Fälligkeitszeitpunktes der Industrie- und Handelskammer zu Danzig bis spätestens 25. August 1935 anzumelden. Die Anmeldung gibt kein Anrecht auf Teilnahme an der Schuldentilgungsaktion. Der Gesamtbetrag, der für die Aktion in Frage kommt, ist beschränkt.

Diejenigen Danziger gewerblichen Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer zu Danzig nach ihrer Anmeldung die Mitteilung erhalten, daß sie an der Aktion beteiligt werden, haben bis zum

27. September 1935 60 vom Hundert der per 30. September 1935 errechneten Schuldverbindlichkeiten in Danziger Gulden, umgerechnet aus der Reichsmark zum Kurs der Münzparität (100 RM. = 212,345 Gulden) auf das Girokonto der Staatsbank der Freien Stadt Danzig bei der Bank von Danzig einzuzahlen und gleichzeitig eine Erklärung des Gläubigers beizufügen, in der dieser die Berechnung des Kontostandes per 30. September d. Js. sowie den Entstehungs- und Fälligkeitszeitpunkt der Schuldverbindlichkeit bestätigt.

Neben der Einzahlung von 60 vom Hundert in Danziger Gulden hat der Danziger Schuldner für den Restbetrag der per 30. September d. Js. festgestellten Gesamtverpflichtungen Solawechsel einzureichen, die in höchstens vier gleichen Teilbeträgen am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober 1936 und 15. Januar 1937 fällig werden. Die Wechsel sind von der Pflicht zur Verstempelung freigestellt; Zinsen werden nicht berechnet.

Mit der Zahlung der 60 vom Hundert in Danziger Gulden und der Einreichung der Wechsel durch den Schuldner übernimmt die Staatsbank der Freien Stadt Danzig die Verpflichtung der Erfüllung der Verbindlichkeiten im Deutschen Reich in voller Höhe zum 30. September 1935.

Die Durchführung der Schuldentilgungsaktion ist von der Genehmigung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung in Berlin sowie der Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande in Danzig abhängig, die für jede einzelne Schuldverbindlichkeit besonders erteilt werden muß. Die Genehmigungen werden gesammelt beantragt werden; mit ihrer Erteilung wird gerechnet. Eine Garantie für die Durchführung der Schuldentilgungsaktion kann, bevor diese Genehmigungen vorliegen, nicht übernommen werden; die endgültige Klärung dieser Frage wird jedoch bis Mitte September erfolgen.

Danzig, den 19. August 1935.

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Exemplare dieser Bekanntmachung sind bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig kostenlos zu haben.

Verzeichnis der Britischen Industrie 1935-36.

(Register of British Manufacturers 1935/36).

Die Federation of British Industries hat der Kammer das neueste Verzeichnis der Britischen Industrie übersandt. Das Verzeichnis liegt in der Auskunftsstelle der Kammer (Hundegasse 10, Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 12. bis 17. August 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig															
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria Erbsen	grüne Erbsen	Rübsen	Raps	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie
12. 8. 35 13. 8. 35	nicht notiert															
14. 8. 35	130 Pfd. 14,25 G	z. Export 10,75 G	zum Export feine 14,50 bis 15,50 G mittel lt. Muster 14,25 bis 14,50 G 114/5 Pfd. 13,85 G 110/1 Pfd. 13,50 G 105/6 Pfd. 13,35 G	—	zum Export 49/50 kg 12,25 bis 12,50 G	24,— bis 28,— G	—	28,— bis 32,— G	28 — bis 29,— G	—	38,— bis 42,— G	34,— bis 36,— G	—	—	—
15. 8. 35 16. 8. 35 17. 8. 35	nicht notiert															

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	12. 8. 35	13. 8. 35	14. 8. 35	15. 8. 35	16. 8. 35	17. 8. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6^1/_2$ % Danziger Staats-(Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	52 bez.	—	51 bez.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	$47^1/_2$ bez. G.	49 bez. G.	—	50 bez. B.	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	$49^1/_2$ bez.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	49 bez. G.	—	49 bez. G.	49 bez. G.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	49 bez. G.	49 bez.	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	49 bez. G.	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G	—	—	—	—	—	—

Danzig

Verdingung.

Die Lieferungen und Leistungen für die Herstellung eines Bollwerks am linken Ufer der Mottlau am Schuitensteg unterhalb der Wallgasse sollen vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen können im technischen Büro des Hafenausschusses, Danzig, Neugarten 28/29, werktäglich zwischen 8 und 9 Uhr eingesehen und gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 5,— G von der Hafenausschuß-Hauptkasse, Danzig, Neugarten 28/29, bezogen werden.

Nur Angebote, welche mit einer Quittung der Hafenausschuß-Hauptkasse über die gemäß § 4 der „Besonderen Bedingungen" rechtzeitig hinterlegte Bietungssicherheit belegt sind, werden zur Verdingungsverhandlung zugelassen.

Verdingungstermin: **9. September 1935**, vormittags 10 Uhr.

Zuschlagsfrist 2 Wochen.

Danzig, den 22. August 1935.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Keine Steuermahnungen mehr.

Für rückständige Zahlungen werden Säumniszuschläge erhoben, Zwangsvollvollstreckung erfolgt ohne vorherige Mahnung.

Die Aenderung des Steuergrundgesetzes vom 15. 8. 35 (G. Bl. S. 883) bezweckt unter anderem auch eine Beschleunigung der Steuereinziehung und damit eine Vereinfachung der Verwaltung.

Ausgehend von dem nationalsozialistischen Grundsatz, daß die pünktliche Entrichtung der Steuern zu den vornehmsten Pflichten jedes Staatsbürgers gehört, ist in der neuen Fassung des § 320 des Steuergrundgesetzes folgende Anordnung getroffen:

„Spätestens eine Woche vor dem regelmäßigen Steuertermin ist unter Hinweis auf die Folgen der Säumnis an die Zahlung der laufenden Steuern öffentlich zu erinnern.

Eine besondere Mahnung des Vollstreckungsschuldners vor der Vollstreckung ist weder bei den laufenden Steuern noch sonst erforderlich. usw."

Da die Verordnung erst am 15. 8. 35 in Kraft getreten ist, ist für die Entrichtung der Steuerfälligkeiten im August einmalig eine Nachfrist bis zum 31. 8. 1935 gesetzt. Künftig erfolgt die öffentliche Erinnerung so rechtzeitig, daß unmittelbar nach Ablauf der in den Steuergesetzen vorgesehenen Fälligkeitsterminen mit der zwangsweisen Steuereinziehung begonnen wird. Dies gilt auch für die monatlich abzuführenden Beträge an Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Wohnungsbauabgabe. Besondere schriftliche Mahnungen an die Steuerpflichtigen fallen in Zukunft fort. Durrch den Wegfall der besonderen Mahnung vor der Vollstreckung entfällt auch die Erhebung einer besonderen Mahngebühr. Wer aber die öffentlichen Erinnerungen und damit die Steuertermine unbeachtet läßt, setzt sich der Erhebung eines Säumniszuschlages in Höhe von 2 % bezw. 5 % der geschuldeten Steuerbeträge gem. Verordnung vom 24. 7. 35 (G. Bl. S. 860) aus.

Der Steuerzahler hat es mithin selbst in der Hand, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten und alle Unannehmlichkeiten der Zwangsvollstreckung sich zu ersparen, wenn er rechtzeitig zahlt oder in besonderen Fällen rechtzeitig um Stundung bittet, die bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates und der Gemeinden allerdings nur gewährt wird, wenn ganz besondere Gründe geltend gemacht werden. Wer irgend kann, zahle bargeldlos. Die Steuerkasse unterhält ein Postscheckkonto 2000, ein Girokonto 6 bei der Sparkasse der Stadt Danzig und ein Girokonto 73 bei der Bank von Danzig. Für Barzahlungen ist die Kasse Montags geschlossen. Der größte Andrang herrscht erfahrungsgemäß an Dienstagen und an allen Wochenzahltagen in der Zeit von 11—13 Uhr. Wer nicht zu lange warten

mag, wolle diesen Hinweis beachten. Bei allen Zahlungen muß das richtige Steuerzeichen und die richtige Buchhalterei-Bezeichnung angegeben werden. Wer bar bezahlen will, muß einen Steuerausweis mitbringen. Den Schaden aus unrichtigen Angaben für die Verbuchung der Steuern trägt der Steuerpflichtige.

Zahlung der fälligen Steuern.

Gemäß § 320 St.Gr.Ges. in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 35 wird nachträglich an die Zahlung folgender Steuerbeträge erinnert:

Gemeinsames Soll (Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe-, Vermögens-, Umsatzsteuer) Gemeinsames Grundstücks-Soll Grundvermögensteuer, Müll-, Kanal- und Straßenreinigungsgebühren) Hundesteuer	am 15. 8. 1935 fällige Vierteljahresbeträge
Wohnungsbauabgabe am 15. 8. 35 Umsatzsteuer-Selbstzahlung am 10. 8. 35 Lohnsteuer am 5. 8. 35	fällige Beträge für den Monat Juli 1935
Steuerreste, Gebühren, Strafen aller Art, soweit sie bis zum 31. 8. 35 fällig geworden sind, ohne gestundet zu sein.	

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zum 31. d. Mts. bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ein Säumniszuschlag von 2 % (in besonderen Fällen 5 %) des Steuerbetrages erhoben.

Danzig, den 21. August 1935.

Steuerkasse
für die Freie Stadt Danzig.

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Juli 1935.

dp. Der Umschlag im Danziger Hafen betrug im Juli 1935 in der Einfuhr 66835,4 t, in der Ausfuhr 350187,8 t. Gegenüber dem Juli 1934 ist bei der Einfuhr (61549,7 t) eine leichte Steigerung, bei der Ausfuhr (447451,6 t) dagegen eine ganz bedeutende Verminderung festzustellen.

Die Steigerung der Einfuhr beruht im wesentlichen auf dem stärkeren Eingang an Erzen (einschl. Schwefelkies) mit 34432,2 t (27744,2). Ferner gingen in größerem Umfange ein: Roheisen 526,1 t (189,8), Schrott 574,0 t (305,0), Eisen und Stahl — neu — 3303,0 t (1190,5), Melasse 1197,9 t (—), Kaffee — roh — 305,1 t (222,8) und Kakao 166,1 t (56,3). Dagegen sank die Einfuhr an Sämereien 110,2 t (1461,8), Salzheringen 1916,6 t (2241,6), tierischen Fetten und Oelen 277,1 (519,2), Phosphoriten 3657,0 t (12395,2), Rohwolle 12,1 t (13,0), Wollgarn 9,3 t (108,9), Baumwolle 61,1 t (282,4) und Lumpen 35,4 t (155,3).

Die Verminderung der Ausfuhr hat ihre Ursache vor allem in der Abnahme der Verschiffungen von Kohle 173438,3 t (259216,2) und Schnittholz 48257,9 t (78540,2). Daneben sank auch der Export an Treibölen 713,0 t (1581,1) und Schmierölen 6278,1 t (7577,2). An Zucker gingen nur 1,5 t (703,6) über den Danziger Hafen hinaus. Günstiger stellten sich die Getreideverschiffungen. An Weizen wurden 25815,4 t (23391,7), an Roggen 15446,7 t (10901,0), an Gerste 12387,0 t (9741,6), an Mehl 11425,3 t (6393,8) verschifft. Die Ausfuhr an Hülsenfrüchten war mit 1766,9 t gegen den Juli 1934 (1776,6) kaum verändert. Ein vermehrter Export fand außerdem noch statt bei Bacons 101,5 t (85,5), Paraffin 1380,0 t (745,8), Oelkuchen 730,0 t (285,0) und Zink 793,9 t (522,1).

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. August 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u Ölkuch.		Saa'en	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 8. 35	4	60	24	365	4	60	—	—	1	15	2	30	3	45
2. 8. 35	2	30	50	754	12	180	—	—	—	—	2	30	2	20
3./4. 8. 35	2	30	53	808	18	270	1	15	4	55	1	15	1	15
5. 8 35	—	—	50	758	10	150	—	—	—	—	2	30	—	—
6. 8. 35	—	—	29	435	12	180	1	15	2	30	3	45	—	—
7. 8 35	2	30	44	665	10	150	—	—	—	—	2	30	—	—
8. 8. 35	5	75	39	590	10	155	—	—	—	—	—	—	—	—
9. 8. 35	1	15	26	395	15	220	—	—	—	—	1	15	—	—
10./11.8. 35	1	15	59	906	59	885	3	45	5	75	3	45	—	—
12. 8. 35	1	15	102	1543	22	334	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 8. 35	—	—	51	770	19	286	—	—	1	16	1	15	—	—
14. 8. 35	—	—	45	684	20	300	1	15	4	60	—	—	—	—
15. 8. 35	—	—	30	443	39	586	2	30	1	15	2	29	—	—
Gesamt	18	270	602	9116	250	3756	8	120	18	266	19	284	6	80

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. August 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen .	129	2220	217	3865	237	5665	17	380	631	11524	—	—	853	16065	—	—	1455	29440
Holz . .	6	85	22	358	30	462	63	979	20	317	206	3638	311	5370	392	6715	5	85
Getreide . Saaten .	349	5234	—	—	—	—	120	1825	5	76	—	—	122	1832	91	1375	—	—
Zucker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha .	10	130	3	43	—	—	—	—	116	1772	—	—	—	—	—	—	44	660
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	86	36	586	—	—
Kartoffelmehl .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz . .	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute . .	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier . .	1	5	—	—	—	—	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement .	1	15	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	4	95	10	156	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40
Versch. Güter .	222	1327	104	1404	166	2407	200	3134	9	130	18	276	—	—	13	223	1	20
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh . .	50 Wag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat Juni 1935.

(Ohne Bunkerkohle.)

nach:	Schiffe	mit t Ladung Kohle
Frankreich	31	69 440
Schweden	27	30 560
Italien	3	16 494
Dänemark	11	15 6.0
Algier	1	10 275
Holland	2	5 730
Norwegen	2	4 665
Belgien	1	3 545
Estland	1	650
Gesamtausfuhr im Monat Juni 1935 . .	79	156 969
im Monat Mai 1935 . .	82	190 432
im Monat Juni 1934 .	97	188 136*)

*) In der Aufstellung für Monat Mai 1935 (Stat. Uebersichten Mai 1935 müssen sein
anstatt 97 Schiffe mit 188 136 t
109 „ „ 235 763 t

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Juni 1934	37 042,8	Wert:	7 809 683
Juni 1935	**68 073,7**	Wert:	**8 861 819**
Mai 1935	72 513,9	Wert:	8 811 014

Hafenausgang:

	To.		G
Juni 1934	463 453,8	Wert:	18 712 877
Juni 1935	**304 309,5**	Wert:	**17 850 007**
Mai 1935	356 369,1	Wert:	18 376 958

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Juni 1934	413 Schiffe	245 535 Netto-Rgt.
Juni 1935	**365** Schiffe	**220 273** Netto-Rgt.
Mai 1935	363 Schiffe	247 857 Netto-Rgt.

Ausgang:

Juni 1934	418 Schiffe	245 124 Netto-Rgt.
Juni 1935	**369** Schiffe	**215 295** Netto-Rgt.
Mai 1935	357 Schiffe	249 052 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Juni 1934	202 784 To.	Wert: 67 929 000 Złoty
Juni 1935	**213 975** To.	Wert: **76 879 000** Złoty
Mai 1935	211 034 To.	Wert: 70 079 000 Złoty

Warenausgang:

Juni 1934	1 154 996 To.	Wert: 81 157 000 Złoty
Juni 1935	**1 096 574** To.	Wert: **78 940 000** Złoty
Mai 1935	1 036 897 To.	Wert: 68 261 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

März 1934	**März 1935**	Februar 1935
87,9	**87,3**	87,5

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Juni 1934	**Juni 1935**	Mai 1935
17 744	**16 212**	18 353

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Juni 1934	**Juni 1935**	Mai 1935
4	—	—

VII. Zinssätze.

	Juni 1934	Juni 1935	Mai 1935
a) Bank von Danzig:			
Diskont	3 %	6 %	6%
Lombard	4 %	7 %	7%
b) Bank Polski:			
Diskont	5 %	5 %	5%
Lombard	6 %	6 %	6%

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 6. 34	1. 6. 35	2. 5. 35
Geld:	15,56½	26,12	25,57
Brief:	15,60½	26,18	25,63
	15. 6. 34	15. 6. 35	15. 5. 35
Geld:	15,44½	—	25,91
Brief:	15,48½	—	25,97

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 6. 34	1. 6. 35	2. 5. 35
Geld:	57,87	99,90	99,90
Brief:	57,99	100,10	100,10
	15. 6. 34	15. 6. 35	15. 5. 35
Geld:	57,84	—	99,90
Brief:	57,96	—	100,10

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 6. 34	1. 6. 35	2. 5. 35
Geld:	119,82	214,19	213,—
Brief:	120,07	214,61	213,42
	15. 6. 34	15. 6. 35	15. 5. 35
Geld:	116,13	—	213,—
Brief:	116,37	—	213,61

Einschränkungen im Postbetriebe.

Die ernste Finanzlage des Freistaats zwingt auch die Danziger Postverwaltung zu Betriebseinschränkungen mannigfacher Art. So wird vom 1. September ab die vor etwa einem Jahr eingeführte Sonntagsbriefzustellung wieder aufgehoben. Der Bevölkerung wird statt dessen wieder wie früher Gelegenheit gegeben, Briefe und Zeitungen am Sonntag vormittag während eines vom Zustellpostamt nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzten Zeitraums abzuholen. Eilsendungen werden jedoch auch am Sonntag zugestellt. Auch die Paketzustellung wird vom 1. September ab aufgehoben, die Pakete müssen wieder wie früher von den Postämtern abgeholt werden.

Ferner wird vom 1. Oktober ab in Danzig-Langfuhr, Danzig-Oliva und Zoppot anstelle der dreimaligen Briefzustellung eine zweimalige eingeführt.

Die vorstehend bezeichneten Maßnahmen werden zwar den Postverkehr der Bevölkerung nicht wesentlich erschweren, in ihrer Gesamtheit aber doch gewisse Unbequemlichkeiten mit sich bringen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen leider nicht zu vermeiden sind.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Verzollung von Automobilen, Automobilchassis und Traktoren.

Rundschreiben
des Finanzministers vom 29. 7. 1935, LD IV 19607/3/35 betreffend Bestimmung des Begriffs „Detailpreis loco Fabrik".

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 22, Pos. 511.)

Gemäß Anmerkung 1 Abs. 5 zu den Positionen 1136, 1137 und 1138 des Einfuhrzolltarifs, enthalten in der dem polnisch-englischen Zusatzabkommen vom 27. 2. 1935 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 7, Pos. 137) beigefügten Liste 1 der Waren, die Vertragsermäßigungen genießen, hat das Zertifikat, das bei der Zollabfertigung von Automobilen, Chassis oder Traktoren vorzulegen ist, den „Detailpreis loco Fabrik am Binnenmarkt des Automobils, Chassis oder Traktors . . . . " anzugeben.

Im Zusammenhang damit wird erläutert, daß unter „Detailpreis loco Fabrik" zu verstehen ist, der Preis, den der Erwerber-Verbraucher zahlt, ohne Zurechnung der Transportkosten von der Fabrik zu diesem Preise, nicht dagegen der Preis, den der Großhändler zahlt. Sollte also das englische Zertifikat oder das Zertifikat aus einem anderen Lande, das im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel die im polnisch-englischen Vertrage vorgesehenen Ermäßigungen genießt, zwei Preise enthalten, nämlich den vom Großhändler gezahlten Preis und einen zweiten, vom Konsumenten gezahlten Preis, der höher als ersterer ist, so ist als Grundlage zur Zollbemessung dieser zweite Preis zu nehmen.

Zollbefreiung für Faltboote im Reiseverkehr.

Rundschreiben
des Finanzministers vom 24. 7. 1935, LD IV 21749/3/35 über Zollbefreiung von zusammenlegbaren Booten (Kajaks) im Reiseverkehr.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 22, Pos. 510.)

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu Art. 22 P. 1 Abs. 2 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium, daß zu Sportgerät, das im Reiseverkehr vom Zoll befreit werden kann, nur einsitzige oder zweisitzige zusammenlegbare Boote (die zum persönlichen Gebrauch der Reisenden bestimmt sind) gerechnet werden.

Aenderung der Zollsätze für Oelsaaten, Oele und Fette.

Verordnung
des Ministerrats vom 13. 7. 1935 über Aenderung des Einfuhrzolltarifs (Dz. Ust. Nr. 61, Pos. 390).

Auf Grund des Art. 13 Abs. 5, lit. a der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die unten angeführten Positionen und Punkte des Einfuhrzolltarifs, enthalten im Anhang zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 8. 1932 über die Einführung des neuen Einfuhrzolltarifs (Dz. Ust. Nr. 85, Pos. 732) geändert durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. 10. 1933 (Dz. Ust. Nr. 85, Pos. 657) und die Verordnungen des Ministerrats vom 26. 10. 1934 (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 872) und vom 13. 3. 1935 (Dz. Ust. Nr. 17, Pos. 93) erhalten folgenden Wortlaut:

Position des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zł. I	Zoll für 100 kg in Zł. II
24, P. 4 Anmerk.	Die von Punkt 4 umfaßten Saaten und Früchte zur fabrikmäßigen Verarbeitung eingeführt — mit Genehmigung des Finanzministers:		
	a) Sojasamen	6,30	5,—
	b) Rizinussamen	zollfrei	zollfrei
	c) übrige	2,50	2,—
26 Anmerk.	Kopra, zur fabrikmäßigen Verarbeitung eingeführt — mit Genehmigung des Finanzministers	3,80	3,—
124	Tierische Fette, roh, gepreßt, geschmolzen, außer den besonders erwähnten; Abfallfette, Oleo-Margarine		
	1. vergällt	19,—	15,—
	2. unvergällt	25,—	20,—
211	Pflanzenöle (fest bei 15° C) außer den besonders genannten — mit einem Gehalt an freien Fettsäuren:		
	1. 45 % bis 2 1/2 %	63,—	50,—
	2. unter 2 1/2 %	125,—	100,—
212	Pflanzliche Oele (flüssig bei 15° C) außer den besonders genannten — mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 45 % und weniger:		
	1. Sesamöl	250,—	200,—
	2. andere:		
	a) vergällt	44,—	35,—
	b) unvergällt	125,—	100,—
	Gruppe 20. **Fette, Oele, Fetterzeugnisse.**		
215	Knochenfett, auch im flüssigen Zustand, ohne Rücksicht auf den Gehalt an freien Fettsäuren	12,50	10,—
Anmerk.:	Knochenfett, auch im flüssigen Zustand, eingeführt zur Verarbeitung zu Olein und Stearin — mit Genehmigung des Finanzministers . . .	1,90	1,50
216	Tran und andere Oele, Fette sämtlicher Seetiere, mit einem Gehalt freier Fettsäuren		
	1. 45 % bis 2 1/2 %	7,50	6,—
Anmerk.:	Tran und andere Oele, Fette von Seetieren in P. 1, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets vergällt	1,50	1,50
	2. unter 2 1/2 %	100,—	80,—
221	Fette, Oele, auch mit Wasserstoff behandelt, mit einem Gehalt freier Fettsäuren über 45 %; sowie Fettsäuren, auch mit Wasserstoff behandelt, sämtliche außer den besonders erwähnten:		
	1. Pflanzliche, außer den mit Wasserstoff behandelten . . .	19,—	15,—
	2. Tierische, auch sämtlicher Seetiere; mit Wasserstoff behandelt .	65,—	52,—
222	Fette, Oele, mit Wasserstoff behandelt, mit einem Gehalt freier Fettsäuren		
	1. 45 % bis 2 1/2 %		
	a) vergällt	1,90	1,50
	b) unvergällt	63,—	50,—
	2. unter 2 1/2 %	125,—	100,—

§ 2. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzministerium anvertraut.

§ 3. Die Verordnung tritt in Kraft am Tage nach der Verkündung.

Aenderung der Bestimmungen über Erlangung von Einfuhrbewilligungen.

Verordnung
des Industrie- und Handelsministers vom 31. 7. 1935 über Aenderung der Verordnung vom 29. 10. 1934 über die Bedingungen für die Erteilung von Einfuhrerlaubnissen für einfuhrverbotene Waren.

(Dz. Ust.. Nr. 61, Pos. 391.)

Auf Grund des Art. 30 P. 6 der Verordnung vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84,

Pos. 610) sowie in Verbindung mit Paragraph 3 der Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 34 über Verbot der Einfuhr verschiedener Waren (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 871) verordne ich folgendes:

§ 1.

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Ursprungsland der Ware muß dem in der Genehmigung erwähnten Namen des Landes entsprechen, ferner müssen Richtung, Weg und Transportart der Ware (z. B. ohne Umladung unterwegs) dem Vorbehalt entsprechen, sofern ein solcher Vorbehalt in der Genehmigung vorliegt.

Zeugnisse, die den Ursprung der Waren bescheinigen, müssen in den Fällen, wo die Genehmigung oder eine Sondervorschrift dieses erfordert, vorgelegt werden. Solche Zeugnisse müssen in dem Ursprungsland der Ware ausgestellt sein und können durch Zollämter, Industrie- und Handelskammern und andere wirtschaftliche Institute ausgegeben sein. Dabei müssen Ursprungszeugnisse, die nicht durch Zollämter ausgestellt wurden, durch das zuständige polnische Konsulat visiert sein. Ursprungszeugnisse für Waren aus außereuropäischen Ländern können auch im Transitlande durch Industrie- und Handelskammern und andere wirtschaftliche Institute ausgestellt sein. Solche Zeugnisse müssen ebenfalls durch das zuständige polnische Konsulat visiert sein.

Für Waren aus außereuropäischen Ländern, die in das polnische Zollgebiet auf dem Seewege auf direktes Transportdokument und ohne Umladung eingehen, können Ursprungszeugnisse ausgestellt werden durch eine inländische Industrie- und Handelskammer, die ihren Sitz in dem Hafen des polnischen Zollgebiets, in dem die Waren eingingen, hat.

Wenn ein Vorbehalt in der Genehmigung die Pflicht zur Vorlage anderer Dokumente enthält, müssen diese Dokumente bei der Zollabfertigung vorgelegt werden."

2. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Von den Genehmigungen zur Einfuhr einfuhrverbotener Waren aus dem Ausland wird mit den in § 13 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen eine besondere Manipulationsgebühr erhoben, deren Höhe im Prozentverhältnis zum Inlandswert der von der Genehmigung erfaßten Ware wie folgt festgelegt wird:

a) Von Genehmigungen, die Instituten mit Wohlfahrtscharakter erteilt werden — 0,1 % des Inlandswertes der Waren,

b) von sämtlichen übrigen Genehmigungen — 1 % des Inlandswertes der Waren."

§ 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft am dritten Tage nach der Verkündigung. Ursprungszeugnisse, die von Zollämtern in einem dritten Lande vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt sind, behalten ihre Gültigkeit in den darin genannten Fristen.

Nach Versand der Ware ins polnische Zollgebiet ausgestellte oder visierte Ursprungszeugnisse.

Rundschreiben
des Finanzministers vom 5. 8. 1935, LD IV 20151/3/35 betreffend Ursprungszeugnisse, die nach Versand von Waren in das polnischen Zollgebiet ausgestellt bezw. visiert worden sind.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 22, Pos. 512.)

Da bei verschiedenen Zollämtern über die Anerkennung der in der Ueberschrift erwähnten Ursprungszeugnisse Zweifel aufgetaucht sind, erläutert das Finanzministerium, daß laut Rundschreiben LD IV 16979/3/35 vom 28. 5. 1935 über die Feststellung des Ursprungs und der Herkunft von Waren bei der Zollabfertigung (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 50, Pos. 361) die Ausstellung oder Visierung von Ursprungszeugnissen (§ 6 des Rundschreibens) nicht von dem vorherigen Versand der Waren in das polnische Zollgebiet abhängig ist; also sind Ursprungszeugnisse, auch wenn sie nach Versand der Ware in das polnische Zollgebiet ausgestellt bezw. visiert wurden, unter der Bedingung anzuerkennen, daß die Ware aus dem Auslande oder aus dem Zollfreigebiet (Zollfreizone) an das Grenzzollamt vor Ablauf der Gültigkeit dieses Zeugnisses (§ 7 Abs. 1 des Rundschreibens) aufgeliefert wurde und den im Zeugnis enthaltenen Angaben genau entspricht.

Erläuterung zu Pos. 303, Punkt 5 des Einfuhrzolltarifs.

Rundschreiben T 28
des Finanzministeriums L. D. IV. 19910/2/35 vom 6. Juli 1935.
(Dziennik Urz. Min. Sk. Nr. 20 vom 20. Juli 1935, Pos. 470.)

Auf Grund des Art. 13, Abs. 4 des Zollrechtes (Dz. U. R. P. Nr. 84/610 von 1933) erläutert das Fi-

nanzministerium, daß Siliziumkalzium (Kalziumsilizid), vorwiegend durch z. B. Kieselerde und Kohle verunreinigt, eine anorganische Kalziumverbindung mit der Zusammensetzung $Ca.Si_2$ oder $2\ Ca.Si_2 + 3\ CaO.\ Si\ O_2$ darstellt und nach Position 303, Punkt 5 des Zolltarifes als andere anorganische Kalziumverbindung, außer den besonders benannten, zu verzollen ist.

Mit Obigem im Widerspruche stehende Erläuterungen treten am Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens außer Kraft.

Polen

Der polnische Kompensationshandel in den ersten sieben Monaten des Jahres.

Die Kompensationseinfuhr betrug in den ersten sieben Monaten d. Js. 21 450 807 Zł., die Kompensationsausfuhr 38 614 897 Zł.

An erster Stelle stehen in der polnischen Kompensationseinfuhr, sowie schon in den vergangenen Jahren, die Vereinigten Staaten, von denen Waren im Werte von 8 612 193 eingeführt wurden. An zweiter Stelle befindet sich Deutschland mit 4 338 968 Zł., weiter folgt Jugoslawien mit 2 565 124 Zł., von welchem Betrage 850 000 Zł. auf Touristeneinzahlungen entfallen, alsdann Ungarn mit 1 518 626 Zł., von welchem Betrage ebenfalls ein Teil, und zwar 360 000 Zł. auf Touristeneinzahlungen kommen, dann Rumänien mit 956 034 Zł., Italien mit 580 314 Zł. sowie Bulgarien mit 490 065 Złoty, wovon 145 807 Zł. auf dem Touristenkonto stehen.

Die Kompensationsausfuhr polnischer Waren nahm in den ersten sieben Monaten d. Js. ihren Weg vor allem nach Deutschland, und zwar betrug sie 13 526 195 Zł. An zweiter Stelle der Kompensationsausfuhr befinden sich die Vereinigten Staaten mit 8 874 137 Zł., weiter Jugoslawien mit 4 560 609 Zł., Rumänien mit 4 081 966 Zł., Ungarn mit 3 282 582 Zł. und Bulgarien mit 1 045 880 Zł.

Vergleicht man diese Zahlen mit denen des Vorjahres, so sehen wir, daß auch in den ersten sieben Monaten des Vorjahres die Vereinigten Staaten die erste Stelle in der Kompensationseinfuhr und zwar mit 4 592 988 Zł. einnahmen, während die in demselben Zeitraum dorthin ausgeführten Kompensations-Waren einen Wert von 7 113 434 Zł. erreichten.

Deutsches Reich

Die Gauwirtschaftsberater auf der Leipziger Herbstmesse.

Anläßlich der Leipziger Herbstmesse veranstaltet die Kommission für Wirtschaftspolitik der Reichsleitung der NSDAP mit den Gauwirtschaftsberatern am Dienstag, dem 27. August 1935, um 20 Uhr eine große öffentliche Kundgebung in der Alberthalle des Kristallpalastes Leipzig mit Vorträgen aus dem Bereiche „Europäische Wirtschaftspolitik". U. a. werden sprechen der Direktor der Gold-Diskont-Bank Brinkmann und der Präsident der Deutschen Akademie, Generalmajor a. D. Prof. Dr. Haushofer.

Für diese Veranstaltung können Eintrittskarten zum Preise von RM 2,— durch das Leipziger Meßamt und die Gauwirtschaftsberater der mitteldeutschen Gaue bezogen werden.

Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft.

Kuratorium Berlin W 35, Tirpitzufer 44



Im Deutschen Reich erhalten alle Firmen, die sich ordnungsgemäß an der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft" beteiligen, im dritten Spendenjahr neben der Bescheinigung diese Plakette. Die Plakette ist gummiert und kann an Bürotüren und Schaufenster geklebt werden, so daß die an der Spende beteiligten Firmen Sammlern gegenüber bereits von außen kenntlich gemacht sind.

Bücherbesprechung

Nachträge zu den „Konsulats- und Mustervorschriften". Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Hamburg.

Zu der von der Zoll-Auskunftsabteilung der Industrie- und Handelskammer Hamburg bearbeiteten Zusammenstellung der „Konsulats- und Mustervorschriften" ist der siebente Nachtrag nach dem Stande vom 1. August 1935 erschienen.

Der Preis des 7. Nachtrages einschließlich der bereits erschienenen und des im November d. Js. erscheinenden Nachtrages beträgt einschließlich Porto **RM. 1,50.** Bestellungen sind an die Industrie- und Handelskammer Hamburg zu richten.

---

7. Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz. Erläuterungen mit zusammenfassender Darstellung wichtiger Rechtsgebiete, sowie Uebersichten und Tabellen für die Entschuldungspraxis. Verlag Theodor Weicher, Leipzig C 1. Preis RM. 2,25 (ausschl. Porto).

Der Reichsnährstand, Reichshauptabteilung III, veröffentlicht in Broschürenform einen Kommentar für die Entschuldungs-Praxis, in dem neben der knappen und klaren Erläuterung der Einzelbestimmungen hauptsächlich aus der nunmehr im wesentlichen abgeschlossenen Schuldenregelungsgesetzgebung die wichtigen und schwierigen Rechtsgebiete zusammengestellt und dem Praktiker geschlossen und übersichtlich geboten werden. Die Broschüre ist in ständiger Fühlungnahme mit der Praxis geschaffen und berücksichtigt durchweg die Erlasse und Richtlinien der Ministerien. Die Uebersichten und Tabellen im Text und Anhang ermöglichen schnelle Orientierung in der Fülle der Bestimmungen.

Druck von A. Schroth, Danzig.